



## Vereinbarungen zur Mitgliedschaft

### ◆ **Beitrittserklärung:**

Ich erkläre meine Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V.

### ◆ **Mitgliedsbeitrag:**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen. Eine transparente Übersicht finden Sie auf der Website: <http://www.imkerverein-wiesbaden.de/>

### ◆ **Erweiterte Rechte:**

Mit der Aufnahme und der Registrierung beginnen die Rechte innerhalb des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes sowie der Versicherungsschutz durch den Landesverband.

### ◆ **Übermittlung von Änderungen:**

Alle Änderungen der Bankverbindung, Anschrift und Völkerzahlen teile ich dem Imkerverein Wiesbaden e.V. zeitnah mit.

### ◆ **Anerkennung der Satzung:**

Die Satzung des Imkerverein Wiesbaden e.V. und des Landesverbands Hessischer Imker e.V. erkenne ich als verbindlich an.

### ◆ **Satzung des LHI und des DIB:**

Die Satzung des LHI und DIB sowie eine Mitgliedsbeitragsübersicht kann ich mir von der Homepage des LHI „[www.hessische-imker.de](http://www.hessische-imker.de)“ abrufen und ausdrucken.

### ◆ **Satzung des Imkervereins Wiesbaden e.V.:**

Die Satzung des Imkervereins Wiesbaden finden Sie im Anhang und auf der Website: <http://www.imkerverein-wiesbaden.de/>

### ◆ **Datenschutz:**

Der Imkerverein Wiesbaden verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft ausschließlich gemäß der jeweils aktuellen Datenschutzordnung, die Sie im Anhang erhalten und im Internet jederzeit unter <https://www.imkerverein-wiesbaden.de/> abrufen können.

### ◆ **Nutzung unseres SMS-Dienstes**

Wir stellen unseren Mitgliedern einen SMS-Dienst zu Verfügung, über den wir in besonderen Situationen (Erinnerung an die Varroabehandlung, Seuchenwarnungen, etc.) informieren. Möchten Sie diesen Service nutzen, betätigen Sie bitte das Einverständnis zur Nutzung Ihrer Mobilfunknummer. Die Mobilfunknummer können Sie in den Anmeldedaten erfassen.

**Ja, ich möchte den SMS-Service nutzen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.**

(Unterschrift des Antragstellers bzw. des Erziehungsberechtigten)

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Datenschutzordnung des Imkervereins Wiesbaden

### § 1. Allgemein

Im Rahmen unserer Vereinstätigkeit verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen. Diese werden von uns vertraulich behandelt und nach den geltenden Gesetzen – insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes – verarbeitet. Mit unserer Datenschutzordnung wollen wir Sie informieren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir sie verwenden und gegebenenfalls wem wir sie offenlegen. Darüber hinaus werden wir Ihnen erklären, welche Rechte Ihnen zur Wahrung und Durchsetzung Ihres Datenschutzes zustehen.

### § 2. Begriffe

Unsere Datenschutzbestimmungen enthalten Fachbegriffe, die in der DSGVO und dem BDSG-neu stehen. Zu Ihrem besseren Verständnis wollen wir diese Begriffe in einfachen Worten vorab erklären:

#### § 2.1. Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Angaben einer identifizierten Person können z.B. der Name oder die E-Mail-Adresse sein. Personenbezogen sind aber auch Daten, bei denen die Identität nicht unmittelbar ersichtlich ist, sich aber ermitteln lässt, indem man eigene oder fremde Informationen kombiniert und so erfährt, um wen es sich handelt. Eine Person wird z.B. über die Angabe ihrer Anschrift oder Bankverbindung, ihres Geburtsdatums oder Benutzernamens, ihrer IP-Adressen und/oder Standortdaten identifizierbar. Relevant sind hier alle Informationen, die in irgendeiner Weise einen Rückschluss auf eine Person zulassen.

#### § 2.2. Verarbeitung

Unter einer „Verarbeitung“ versteht Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dies betrifft insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.

### § 3. Verantwortlicher

#### Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Imkerverein Wiesbaden e. V.  
Landwehrstraße 25  
65205 Wiesbaden

#### Vertretungsberechtigter Vorstand

Siegfried Schneider

E-Mail: [info@imkerverein-wiesbaden.de](mailto:info@imkerverein-wiesbaden.de)  
Internet: [www.imkerverein-wiesbaden.de](http://www.imkerverein-wiesbaden.de)  
Registergericht  
Amtsgericht Wiesbaden: VR 3053

## § 4. Verarbeitungsrahmen

Im Rahmen unserer Vereinstätigkeit verarbeiten wir die nachfolgend unter § 4.1 bis § 4.8 im Einzelnen aufgeführten personenbezogenen Daten von Ihnen.

Die Daten werden – sofern nicht in § 4.1 bis § 4.8 darauf ausdrücklich hingewiesen, ausschließlich vereinsintern verarbeitet und grundsätzlich nicht an Dritte verkauft, verliehen oder weitergegeben. Wenn wir uns bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der Hilfe externer Dienstleister bedienen, erfolgt dies im Rahmen einer sogenannten Auftragsverarbeitung, bei der wir als Auftraggeber unseren Auftragnehmern gegenüber weisungsbefugt sind. Sollten bei einzelnen, der in § 4.1 bis § 4.8 aufgeführten Verarbeitungen externe Dienstleister zum Einsatz kommen, werden sie dort benannt.

Im Hinblick auf die unter § 4.1 bis § 4.8 beschriebene Verarbeitung findet eine Datenübermittlung in Drittstaaten nicht statt und ist auch nicht geplant.

### § 4.1. Mitgliederverwaltung

**§ 4.1.1. Beschreibung der Verarbeitung:** Mit Ihrem Aufnahmeantrag und während Ihrer Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V. erheben wir personenbezogene Daten von Ihnen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, E-Mail, Telefonprivat, Telefon mobil, Erziehungsberechtigter, Bankverbindung, aktuelle Bienenvölkerzahl, Angaben zur Ausübung von Ehrenämtern im Verein, Angaben zu Ehrungen, Kommunikation zwischen Ihnen und dem Imkerverein Wiesbaden e.V.). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein an den Verband.

Sie sind lediglich verpflichtet, Ihren Vornamen, Namen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum, die Bankverbindung und die aktuelle Bienenvölkerzahl anzugeben. Bei Minderjährigen ist die Angabe der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Daten benöti-

gen wir zur Erbringung der mit der Mitgliedschaft geschuldeten Leistungen, zur Abrechnung Ihrer Vereinsbeiträge und zur Kommunikation mit Ihnen betreffend Ihrer Mitgliedschaft. Dies umfasst auch die Zusendung von Informationen zum Vereinsleben per E-Mail oder Post (z.B. Einladung zu den Mitgliederversammlungen, Mitteilung von Terminen und relevanten Vereinsinformationen, etc.).

**§ 4.1.2. Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung und Verwaltung der Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V.

**§ 4.1.3. Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages über die Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V. erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Ohne Angabe, der in Ziffer 6.1 aufgeführten Pflichtinformationen, können Sie kein Mitglied unseres Vereins werden.

**§ 4.1.4. Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck lediglich vereinsintern verarbeitet, insbesondere in der Mitgliederverwaltung. Im Rahmen der Verarbeitung werden die SD Software-Design GmbH in Bad Krozingen und die Hornetsecurity GmbH in Hannover als Auftragsverarbeiter genutzt.

**§ 4.1.5. Speicherdauer:** Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer § 5.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns grundsätzlich unverzüglich gelöscht. Wir sind aufgrund von handels- und steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet, Ihre Adress- und Zahlungsdaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Allerdings nehmen wir mit der Beendigung Ihrer Mitgliedschaft eine Einschränkung der Verarbeitung vor. D.h. Ihre Daten werden dann nur noch zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gesondert aufbewahrt und nach deren Ablauf unverzüglich gelöscht.

## § 4.2. Erhalt unserer monatlichen E-Mail Informationen

§ 4.2.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Der Imkerverein Wiesbaden e.V. versendet in gewissen Zeitabständen Informationen über das Vereinsleben, Themen der imkerlichen Arbeit und Termine per E-Mail. Hierfür verwenden wir die optional angegebene E-Mail-Adresse.

§ 4.2.2. **Zweck:** Der Versand erfolgt im Rahmen der Informationsabdeckung unserer Mitglieder

§ 4.2.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages über die Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V. erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

§ 4.2.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck lediglich vereinsintern verarbeitet.

§ 4.2.5. **Speicherdauer:** Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer § 6.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns unverzüglich gelöscht.

## § 4.3. Postalische Kommunikation

§ 4.3.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Der Imkerverein Wiesbaden versendet zur Erfüllung seiner Aufgaben anlassbezogen (z.B. Einladung zur Jahreshauptversammlung, Auskunftersuchen oder zur Erfüllung der Informationspflichten) Informationen der Post. Zum Versand verwenden wir Ihren Vornamen, Namen, Ihre Anschrift und ggf. die Anrede (basierend auf der freiwilligen Angabe des Geschlechts)

§ 4.3.2. **Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung und Verwaltung der Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V.

§ 4.3.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages über die Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V. erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

§ 4.3.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck vereinsintern verarbeitet. Zur Abwicklung des postalischen Versands wird als Auftragsverarbeiter die Firma letterei.de Postdienste GmbH in Groß-Gerau eingesetzt ist.

§ 4.3.5. **Speicherdauer:** Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer § 7.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Verarbeitung genutzt und danach unverzüglich gelöscht.

## § 4.4. Ehrungen

§ 4.4.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft verarbeiten wir Ihre Mitgliedsnummer, Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift darüber hinaus für Gratulationen und Ehrungen zu besonderen Anlässen (z.B. bei Mitgliedschaftsjubiläen oder runden Geburtstagen). Dies erfolgt insbesondere durch postalische Zusendung von Glückwunschkarten oder Ehrennadeln.

§ 4.4.2. **Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt als Anerkennung und Wertschätzung von verdienten oder langjährigen Mitgliedern des Imkerverein Wiesbaden e.V.

§ 4.4.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Unser berechtigtes Interesse liegt in dem, in Ziffer §8.2 benannten Zweck.

§ 4.4.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck lediglich vereinsintern verarbeitet, insbesondere durch den Ehrenrat.

§ 4.4.5. **Speicherdauer:** Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer §8.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns unverzüglich gelöscht.

## § 4.5. Übermittlung an den Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI)

§ 4.5.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Als Mitglied des Landesverbands Hessischer Imker e.V. ist der Imkerverein Wiesbaden verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landesverband Hessischer Imker e.V. (Erlenstraße 11, 35274 Kirchhain): Name, Vorname, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, E-Mail, Telefon, Bankverbindung, ggf. Funktion im Verein und aktuelle Bienenvöl-

kerzahl. Verpflichtend anzugeben sind hierbei nur: Vornamen, Namen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum, die Bankverbindung und die aktuelle Bienenvölkerzahl. Der LHI hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der LHI die verpflichtenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der LHI stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

§ 4.5.2. **Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung und Verwaltung der Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V.

§ 4.5.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

§ 4.5.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck vereinsintern verarbeitet. Wie unter §9.1 beschrieben erfolgt zusätzlich eine Erfassung der Daten durch den Landesverband Hessischer Imker e.V.

§ 4.5.5. **Speicherdauer:** Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer §8.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns unverzüglich gelöscht. Wir sind aufgrund von handels- und steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet, Ihre Adress- und Zahlungsdaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Allerdings nehmen wir mit der Beendigung Ihrer Mitgliedschaft eine Einschränkung der Verarbeitung vor. D.h. Ihre Daten werden dann nur noch zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gesondert aufbewahrt und nach deren Ablauf unverzüglich gelöscht.

## § 4.6. Nennung in der Tages und Fachpresse

§ 4.6.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Der Verein informiert die Fach- und Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Hierzu verwenden wir sofern Ihre Einwilligung vorliegt ggf, den Vornamen und Namen.

§ 4.6.2. **Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung des satzungsgemäßen Zwecks

§ 4.6.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

§ 4.6.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck vereinsintern verarbeitet. Es können Artikel zur Veröffentlichung in Tages- und Fachpresse erstellt werden, in denen eine namentliche Nennung möglich ist.

## § 4.7. Anfertigung und Veröffentlichungen von Fotografien

§ 4.7.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Im Rahmen von Veranstaltungen (Stammtischen, Schulungen, Feste, etc.) des Imkervereins können fotografische und filmische Aufnahmen im Sinne des § 23 (1) KUG erstellt werden. Der Imkerverein Wiesbaden beabsichtigt, diese Aufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, insbesondere in das Internetangebot und ggf. in einem vereinsinternen Bildarchiv einzustellen. Wir verwenden hierbei das Foto bzw. die filmischen Aufnahmen und ggf. die Nennung von Vornamen und Nachnamen. Dies sofern Ihre Einwilligung vorliegt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs werden eventuell bereits auf der Internetseite des Vereins veröffentlichte digitale Daten unverzüglich gelöscht.

§ 4.7.2. **Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung des satzungsgemäßen Zwecks in Bezug auf die Weiterbildung ihrer Mitglieder und die Durchführung von Schulungsveranstaltung und deren Dokumentation.

§ 4.7.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

§ 4.7.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck vereinsintern verarbeitet. Die Fotos und filmischen Aufnahmen können zu den

unter § 4.7.1 genannten Zwecken weitergegeben werden.

## § 4.8. Bereitstellung von Mitgliederverzeichnissen

§ 4.8.1. **Beschreibung der Verarbeitung:** Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 4.8.2. **Zweck:** Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung und Verwaltung der Mitgliedschaft im Imkerverein Wiesbaden e.V.

§ 4.8.3. **Rechtsgrundlage:** Die Verarbeitung ist zur Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

§ 4.8.4. **Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden zum oben genannten Zweck vereinsintern verarbeitet. Die Nutzer müssen – abhängig vom Kontext – vorab eine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes abgeben.

§ 4.8.5. **Speicherdauer:** Ihre personenbezogenen Daten werden für den in Ziffer §8.2 genannten Zweck nur für die Dauer der Mitgliedschaft von uns verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns unverzüglich gelöscht.

## § 5. Ihre Rechte

### § 5.1. Betroffenenrechte

Im Hinblick auf die oben beschriebene Datenverarbeitung durch unseren Verein stehen Ihnen die folgenden Betroffenenrechte zu:

§ 5.1.1. **Auskunft** (Art. 15 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, so hat sie unter den in Art. 15 DSGVO genannten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

§ 5.1.2. **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

§ 5.1.3. **Löschung** (Art. 17 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn Ihre Daten für die von uns verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 5.1.4. **Einschränkung der Datenverarbeitung** (Art. 18 DSGVO). Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestreiten, wird die Datenverarbeitung für die Dauer eingeschränkt, die uns die Überprüfung der Richtigkeit Ihrer Daten ermöglicht.

§ 5.1.5. **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO). Sie haben das Recht, unter den in Art. 20 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen, die Herausgabe der Sie betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

§ 5.1.6. **Widerruf von Einwilligungen** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sie haben das Recht, bei einer Verarbeitung, die auf einer Einwilligung beruht, Ihre Einwilligung jederzeit zu

widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt seiner Geltendmachung. Er wirkt mit anderen Worten für die Zukunft. Die Verarbeitung wird durch den Widerruf der Einwilligung also nicht rückwirkend rechtswidrig.

#### § 5.1.7. **Beschwerde** (Art. 77 DSGVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Sie können dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

#### § 5.1.8. **Verbot automatisierter Entscheidungen/Profiling** (Art. 22 DSGVO).

Entscheidungen, die für Sie rechtliche Folgen nach sich ziehen oder Sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich eines Profiling – gestützt werden. Wir teilen Ihnen mit, dass wir im Hinblick auf Ihre personenbezogenen Daten keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling einsetzen.

#### § 5.1.9. **Widerspruchsrecht** (Art. 21 DSGVO).

Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen) verarbeiten, haben Sie das Recht, unter den in Art. 21 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen dagegen Widerspruch einzulegen. Dies gilt jedoch nur, soweit Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Nach einem Widerspruch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wir müssen die Verarbeitung ebenfalls nicht einstellen, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. In jedem Fall – auch unabhängig von einer besonderen Situation – haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Direktwerbung einzulegen.

Imkerverein Wiesbaden, 23.05.2018



## Satzung

**IMKERVEREIN WIESBADEN e.V.**

**Der IMKERVEREIN WIESBADEN E.V. ist durch das  
Finanzamt Wiesbaden als gemeinnütziger Verein anerkannt**

Er ist beim Amtsgericht Wiesbaden registriert.  
unter der Nummer  
VR 3053

Diese Satzung wurde am 18. Februar 2016  
von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins Wiesbaden beschlossen und in Kraft ge-  
setzt.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der „Imkerverein Wiesbaden e.V.“ ist ein Verein.
- (2) Er besitzt seine Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden (Registergericht).
- (3) Sitz des Imkervereins Wiesbaden e.V. ist Wiesbaden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck <sup>1</sup>

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Haltung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.  
Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Naturpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Futtersversorgung für Vögel und andere Wildtiere.
- (3) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, sowie durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m.  
Der Imkerverein arbeitet eng mit anderen im Natur- und Artenschutz tätigen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- u. Gartenbauvereine, Bund für Vogelschutz, BUND und ähnliche.  
Der Imker, Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.  
Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (*Apis mellifera carnica*) zu vermehren.
- (4) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

---

Siehe Anhang

- (5) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen wird der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung aufgezeigt.
- (6) Der Verein ist als Kreisverein Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.
- (7) Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Landesverband vorgenommen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Imkerverein Wiesbaden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spenden sowie Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.


## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Imkerverein Wiesbaden regelmäßig durch Geld- oder Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:  
Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören (Mitgliedschaften in anderen Vereinen können berücksichtigt werden)

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod des Mitglieds
- c. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- d. durch Ausschluss
- e. durch Streichung von der Mitgliederliste
- f. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

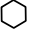
(5) Austritt:

 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September eines Kalenderjahres.

(6) Ausschluss


Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristensetzung von einem Monat einzuräumen.

Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs durch den Vorstand bekannt zu machen. Mit dessen Zugang endet die Mitgliedschaft des Mitglieds.

 Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

(7) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung, die an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind, mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung(en) als unzustellbar zurückkommt bzw. zurückkommen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.



## § 5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedspflichten

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10). Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu bezahlen.
- (2) Die Vereinsbeiträge können anteilige Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband Hessischer Imker e.V. und für die Mitgliedschaft des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. im Deutschen Imkerbund e.V. enthalten. Zusätzlich können Prämien zur Imkerglobalversicherung anteilig auf die ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitgliedern) umgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen sowie auf die Verwirklichung des Vereinszweckes hinzuwirken (Aufgaben siehe § 2). Die erlassenen Vereinsordnungen sind zu befolgen.

## § 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und bis zu vier weitere Mitglieder,
- die Mitgliederversammlung,
- die Kassenprüfer.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden;
  - b. Der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden;
  - c. Der Kassiererin / dem Kassierer;
  - d. Der Schriftführerin / dem SchriftführerFür besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden, der KassiererIn / dem Kassierer sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer besteht, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Durchführung von vereinsinternen und öffentlichen Informations-, Lehr- und Vortragsveranstaltungen;
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beratung der Mitglieder in Fragen der Bienenhaltung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Die Termine werden den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins bekanntgegeben.
- (4) Die Aufnahme von Krediten bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 9

### Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Regelungen zur Ladung und Abhaltung der Vorstandssitzungen können in der Geschäftsordnung näher geregelt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Sitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende bei deren / dessen Verhinderung die / der 2. Vorsitzende.
- (5) Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail ist zulässig, wenn 60 % der Mitglieder des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Über die in Sitzung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das durch den Sitzungsleiter bzw. die / den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.

## § 11


### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der Fachpresse „Die Biene“ oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.  
Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

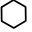



- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von ein Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt dieser § 11 entsprechend.

## § 12 Die Kassenprüfer

- 
- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung und die Zuordnung der Belege zu den Buchungen.
- (2) Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht über die Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Buchhaltung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden vom Kassierer zur Überprüfung der Kassengeschäfte zu einem Termin spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Er legt hierbei die Kassenbücher und alle erforderlichen Belege vor.

## § 13 Wahlen

- 
- (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Vorstandswahlen erfolgen alternierend:
- In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schriftführer sowie ggf. zwei weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, und ein Kassenprüfer gewählt.
  - In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, und ein Kassenprüfer gewählt.
- (4) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen; Gleiches gilt bei Stimmengleichheit.
- 

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15 Datenschutz**

Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

## **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat.

## §17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 18. Januar 2016  
von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins beschlossen  
und in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. Februar 2016

1. Vorsitzender: Siegfried Schneider .....



2. Vorsitzender: David Richter: .....

3. Schriftführer: Manfred Hirt .....

4. Kassiererin: Manuela Wegerich .....

\*\*\*



## Anhang zu § 2

Zur Sicherung eines flächendeckenden Bienenbestandes gilt es, Anreize zu schaffen, die geeignet sind, die Imkerei trotz der allgemeinen Umweltbelastung und der Belastung der Bienenvölker durch den Befall der Varroa-Milbe im Besonderen zu schützen.

Die flächendeckende Haltung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Befruchtung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die nachfolgende Früchte- und Samenbildung, insbesondere bei den Wildpflanzen, ist die Grundlage für die flächendeckende Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt aber auch Grundlage für eine reichhaltige, vielartige und natürliche Futtersversorgung für Vögel und andere Wildtiere.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Honigbiene bei der Bestäubung der Nutzpflanzen ist mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen. Er ist 15 mal höher als der direkte Ertrag in der Imkerei.

Die Honigbiene ist somit neben anderen Wildinsekten ein wichtiger Baustein im Haushalt der Natur.

Von allen an der Befruchtung von Nutz-, Zier- und Wildpflanzen beteiligten Insekten ist die Honigbiene aus zweierlei Gründen hervorzuheben.

1. Die Honigbiene überwintert in Volksstärke und steht im Frühjahr zur Hauptblütenzeit mit einer Vielzahl von Einzelwesen zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung, während alle anderen Insekten (Hummeln, Wespen, Hornissen, Erdbienen, Fliegen, Schmetterlinge, Motten), die zur Blütenbestäubung beitragen, als Einzellebewesen und teilweise erst im Frühjahr einen Staat bilden.
2. Die Honigbiene ist blütenstet, d.h. wenn z.B. eine Biene eine Kirschbaumblüte anfliegt, so bleibt sie bei dieser Blütenart, so lange das Blütenangebot ertragreich ist. Dadurch wird ein hoher Grad der Blütenbestäubung und Fruchtbildung sichergestellt. Von allen Blütenpflanzen werden 19 % durch Aeroplaktion (Windblütler), 81 % durch Insekten befruchtet; hiervon wiederum mehr als 88 % durch die Honigbiene.

Allein daraus begründet sich die Notwendigkeit der Erhaltung und Stützung der flächendeckenden Imkerei.

Ertragssteigerung durch die Bienenbestäubung z.Z.:	Mehrertrag durch Bienenbestäubung z.B.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfirsich: 2 fach</li> <li>• Wicke: 10 fach</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Birnen: 18 %</li> <li>• Williams Christ: 100 %</li> <li>• Apfel: 79 %</li> <li>• Raps: 88 %</li> </ul>

Die Honigbiene ist in unserem Raum ohne Hilfe des Imkers nicht mehr in der freien Natur lebensfähig. Als Höhlenbewohner fehlen ihr heute die natürlichen Behausungen. Das Nektarangebot wird maßgeblich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Felder, Wiesen und Forsten bestimmt (Monokulturen) und ist vielerorts nicht ausreichend genug, um für ein Bienenvolk den notwendigen Wintervorrat zu sichern. Mit der bundesweiten Verbreitung der Varroa-Milbe ist die Existenz der Honigbiene in der freien Natur völlig unmöglich geworden.

Der Imker hat heute nicht nur für Wohnung und Ernährung der Honigbiene Sorge zu tragen, sondern auch für die medikamentöse Betreuung zur Vermeidung der Varroatose und anderer Bienenkrankheiten, wie z.B. die amerikanische Faulbrut, zu übernehmen.

Die Honigbiene ist auf die imkerliche Hilfe angewiesen – ohne diese Hilfe wäre sie landesweit vom Aussterben bedroht.

Die Leistung der Imker und der Imkervereine sind im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu würdigen und denen der anderen Naturschutzverbände ebenbürtig.

Hinzu kommt der hohe Stellenwert der Imkerei bei der Feizeitgestaltung. Um die Lebensvorgänge im Bienenvolk und das natürliche Zusammenspiel zwischen Pflanze und Bienenvolk im Haushalt der Natur zu erfassen, bedarf es gründlicher Beobachtungen und Kenntnisse.